



Dezernat I
Finanzen und Personal

hallesaaale
HÄNDELSTADT

Halle (Saale), 07.06.2010

**Mündliche Anfrage aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.04.2010
Anfrage Herr Stadtrat Wolter zur Rechtsgrundlage von Arbeitsgruppen**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21.04.2010 fragte Herr Wolter im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Bildung einer Arbeitsgruppe, auf welcher Rechtsgrundlage diese arbeiten und Beschlussempfehlungen geben.

Die Einrichtung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von derartigen Gremien wie Arbeitsgruppen, Beiräte und ähnliche Einrichtungen ist in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelt. Die Organisation derartiger Einrichtungen wird aber andererseits auch nicht durch die Gemeindeordnung ausgeschlossen, so dass ihre Bildung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auf freiwilliger Basis zulässig ist, sofern ihre Aufgaben einen spezifischen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft haben.

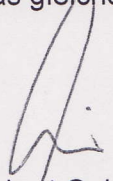
Arbeitsgruppen, Beiräte und ähnliche Einrichtungen müssen ihre Legitimation in einer Entscheidung des Stadtrates finden, die dieser regelmäßig in der Geschäftsordnung trifft, für die der Stadtrat gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 GO LSA allein und ausschließlich zuständig ist.

Zulässig ist auch, dass der Stadtrat gesondert über die Einrichtung eines solchen Gremiums entscheidet und die Zusammensetzung sowie die Verfahrensweise in einem gesonderten Beschluss festlegt.

Es reicht also demnach nicht aus, allein einen Beschluss über die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft herbeizuführen, ohne entweder über die Änderung der Geschäftsordnung oder durch eine separate Entscheidung die Zusammensetzung und die Verfahrensweise zu regeln.

Die Hauptsatzung sieht ferner als weiteres Gremium einen Unterausschuss vor, der durch einen Ausschuss des Stadtrates gebildet werden kann. Ein solcher Unterausschuss dient allein der Beratung des jeweiligen Ausschusses. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeit in einem Unterausschuss keine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Aufgaben in Ausschüssen nach § 45 ff. GO LSA ist. Daher steht sowohl Stadträten als auch Bürgern, die in dem Unterausschuss tätig werden, keinerlei Aufwandsentschädigung zu.

Das gleiche gilt für Gremien wie Arbeitsgruppen, Beiräte und ähnliches.


Egbert Geier
Beigeordneter

Stadt Halle (Saale)
Büro der Oberbürgermeisterin
Geschäftsstelle Stadtrat

11. JUNI 2010

Ich bitte um:

- eigenständige Bearbeitung
- Stellungnahme bis zum
- Kenntnisnahme vor Abgang
- Kenntnisnahme nach Abgang
- Anfordern auf zur Überschrift bis zum

Herr Wolter
Fraktion
M. G.